

Beschluss vom 30. Juni 2026

Kleine Anfrage 2026/15

von Mariano Fioretti betreffend «Klammheimliche Gebührenerhöhung von 125% durch die Hintertür? Wo bleibt das Mass und das ökologische Gewissen, welches der Regierungsrat immer so gross schreibt?»

In einer Kleinen Anfrage vom 16. Mai 2026 stellt Kantonsrat Mariano Fioretti Fragen zu einer spezifischen Gebührenerhöhung im Strassenverkehr.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Gebühren des Kantons Schaffhausen betreffend den Strassenverkehr werden in der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 27. Mai 1997 geregelt (SHR 741.012). Der Regierungsrat hat in den letzten zehn Jahren *keine Änderung* dieser Verordnung beschlossen und somit auch *keine Gebührenerhöhung* vorgenommen. Die im Fokus der Anfrage stehenden Gebühren betreffen ausschliesslich die Wiederinverkehrsetzung eines Fahrzeugs auf ein Wechsel-Kontrollschild mit deponiertem Fahrzeugausweis. Für diesen spezifischen Geschäftsfall fallen seit Anfang 2026 veränderte Gebühren an, die jedoch nicht auf einer Gebührenerhöhung, sondern auf einem geänderten Geschäftsprozess basieren.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie kam der Regierungsrat zu diesem Entscheid, diese Gebührenerhöhung von 125% einzuführen?*

Werden bei einem Fahrzeug (ohne Wechselschilder) die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt (deponiert), ruhen sowohl die Versicherung als auch die Strassenverkehrssteuern. Das Strassenverkehrsamt setzt den Versicherer entsprechend in Kenntnis. Nimmt die Halterin bzw. der Halter das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb, ist auch der Fahrzeugausweis abzugeben. Wird das Fahrzeug wieder in Betrieb genommen, behält die Halterin bzw. der Halter den Fahrzeugausweis und bei der Wiederinverkehrsetzung fällt eine Gebühr von 20 Franken an.

Soll nun ein Fahrzeug, welches auf ein Wechsel-Kontrollschild eingelöst ist, vorübergehend aus dem Verkehr genommen werden, damit die Versicherung und die Strassenverkehrssteu-

ern ruhen (z.B. Auslösen eines Wohnmobils oder Sportwagens über den Winter), so können die Kontrollschilder nicht hinterlegt werden, wenn das zweite Wechselschild-Fahrzeug in Verkehr gesetzt bleiben soll. In diesem Falle ist der Fahrzeugausweis des auszulösenden Fahrzeugs gemäss Artikel 81 Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) zu annullieren. Bei der Wiederinverkehrsetzung auf ein Wechsel-Kontrollschild fällt dann eine Gebühr von 45 Franken für den neuen Fahrzeugausweis an.

Dieses korrekte Vorgehen entspricht seit Jahren der gängigen Praxis der kantonalen Strassenverkehrsämter. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Schaffhausen setzt diesen Prozess jedoch erst seit Anfang 2026 wie beschrieben um, da es den Schaffhauser Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern bis 2025 eine Speziallösung angeboten hat. Diese bestand darin, dass der Fahrzeugausweis eines Wechselschild-Fahrzeugs, welches vorübergehend aus dem Verkehr genommen werden sollte, nicht annulliert, sondern im Strassenverkehrsamt deponiert werden konnte. Bei der Wiederinverkehrsetzung auf ein Wechsel-Kontrollschild fiel dann die Wiederinverkehrsetzungsgebühr von 20 Franken an, nicht aber die Gebühr von 45 Franken für einen neuen Fahrzeugausweis. Entsprechend fallen für diesen spezifischen Geschäftsfall seit Anfang 2026 insgesamt 25 Franken höhere Gebühren an.

Die Angleichung dieses Geschäftsprozesses an die rechtskonforme Praxis der anderen Kantone erfolgte aus mehreren Gründen:

- Die für diesen Geschäftsfall bisherige Schaffhauser Speziallösung wird von der modernen IT-Fachapplikation, die auch andere Kantone nutzen, nicht unterstützt. Durch die bevorstehende Ablösung der Schnittstelle zum zentralen Bundessystem IVZ (Informationssystem Verkehrszulassung) kann die Schaffhauser Speziallösung nicht mehr aufrechterhalten werden. Diese Unterstützung einzufordern wäre nicht vertretbar, da dies einerseits unverhältnismässig hohe Kosten generieren würde und es sich andererseits nicht um eine gängige Lösung im Rahmen des Strassenverkehrsrechts handelt. Insofern war die Anpassung der Schaffhauser Praxis alternativlos.
- Hinzu kommt, dass der Verwaltungsaufwand zur Aufbewahrung von physischen Fahrzeugausweisen im Strassenverkehrsamt unverhältnismässig hoch war, da die deponierten Fahrzeugausweise teilweise während mehreren Jahren oder gar nicht mehr abgeholt wurden.
- Von den kantonalen Verwaltungsdienststellen werden zurecht effiziente und automatisierte Arbeitsabläufe verlangt, die in Bezug auf die Personalressourcen möglichst sparsam sind. Manuell zu bearbeitende Speziallösungen laufen diesen Bestrebungen zuwider.

Die betreffenden Kundinnen und Kunden des Strassenverkehrsamts des Kantons Schaffhausen wurden im Januar 2026 schriftlich über diese Änderung informiert. Insgesamt wurden rund

270 betroffene Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter angeschrieben und die deponierten Fahrzeugausweise annulliert retourniert. Es gingen dazu praktisch keine Rückmeldungen beim Strassenverkehrsamt ein.

2. *Ist der Regierungsrat nicht ebenfalls der Meinung, dass diese Gebührenerhöhung über das Ziel hinausschiesst?*

Wie in der Antwort zu Frage 1 eingehend erläutert, resultieren die insgesamt 25 Franken höheren Gebühren aus einer Anpassung des Geschäftsprozesses für die Wiederinverkehrsetzung von Fahrzeugen auf ein Wechsel-Kontrollschild und nicht aus einer Änderung der Gebührenverordnung durch den Regierungsrat. Die Prozessanpassungen waren alternativlos und rechtskonform, weshalb sie als vertretbar und finanziell verhältnismässig beurteilt werden.

3. *Gibt es weitere Bereiche, in denen der Regierungsrat Gebühren in ähnlichem Umfang erhöht hat?*

Wie vorstehend ausgeführt, sind die 25 Franken höheren Gebühren auf eine Anpassung des Geschäftsprozesses für die Wiederinverkehrsetzung von Fahrzeugen auf ein Wechsel-Kontrollschild zurück zu führen. Eine Änderung der Gebührenverordnung ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

Dem Regierungsrat sind auch sonst keine Erhöhungen der Gebühren im angefragten Umfang bekannt.

4. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es nicht sinnvoll ist, Fahrzeugausweise zu vernichten, obwohl diese noch in einwandfreiem Zustand sind?*

Das Strassenverkehrsrecht sieht bei Namens- und Adressänderungen, Versicherungswechsel, Fahrzeugwechsel, Halterwechsel, technischen Änderungen, Eintragungen von Codes usw. die Neuausstellung des Fahrzeugausweises vor. Das Strassenverkehrsamt des Kanton Schaffhausen stellt jährlich über 30'000 Fahrzeugausweise aus. Die zusätzliche Ausstellung von rund 300 neuen Fahrzeugausweisen für den betreffenden Geschäftsfall ist unter Berücksichtigung des Wegfalls der aufwändigen Speziallösung vertretbar und verhältnismässig, zumal ein Grossteil der Fahrzeugausweise nicht in einwandfreiem Zustand ist.

Potenzial aus ökologischer Sicht besteht viel mehr bei der Einführung eines elektronischen Fahrzeugausweises, die in den nächsten Jahren vorangetrieben werden soll.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, diese Praxisänderung zu überprüfen und die Gebühr wieder auf 20 Franken zu senken?*

Vor dem in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Hintergrund ist die Praxisänderung alternativlos, rechtskonform und verhältnismässig, weshalb eine Überprüfung durch den Regierungsrat keinen Sinn macht.

6. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass das Depotverfahren parallel zum neuen System weitergeführt werden könnte, sodass auf das Vernichten von Fahrzeugausweisen verzichtet werden kann?*

Vor dem in der Antwort zu Frage 1 geschilderten Hintergrund ist die Praxisänderung alternativlos, rechtskonform und verhältnismässig, weshalb das Aufrechterhalten der früheren Schaffhauser Speziallösung keine Option darstellt.

Schaffhausen, 30. Juni 2026

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger